jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/2/26 90/19/0048

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a lita;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Das Fehlen jeder Tatortangabe im Spruch belastet der Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Schlagworte

Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190048.X02

Im RIS seit

26.02.1990

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at